

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



29.03.2019

Beschlussantrag Nr. : 111-2019

☒ aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung: FB Bildung/Kultur/Soziales
Budget / Produkt: 03/ 11.11.02

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend und Sport	23.04.2019			
Haupt- und Finanzausschuss	02.05.2019			
Stadtrat	08.05.2019			

Beschlussgegenstand:

Berufung der Mitglieder des Jugendbeirates

Antragsinhalt:

Der Stadtrat beruft gemäß § 79 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) folgende Mitglieder des Jugendbeirates rückwirkend zum 14.03.2019:

Patrick Brehme
Samantha Erben
Dustin Gobert
Lukas Günz
Dominik-Boris Heßler
Cedric Jeromis
Lisa Müller

Begründung:

Entsprechend § 79 KVG LSA können Kommunen für bestimmte Aufgabenbereiche besondere Interessenvertreter und Beauftragte bestellen sowie Beiräte bilden.

Gemäß § 10a Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen kann ein Jugendbeirat gebildet werden. Bereits am 06.03.2014 wurde der 1. Jugendbeirat der Stadt Bitterfeld-Wolfen gewählt und am 10.06.2015 wurden die Jugendlichen durch den Stadtrat berufen. Am 15.03.2017 wurde ein 2. Jugendbeirat und am 14.03.2019 in einer öffentlichen Jugendversammlung ein neuer 3. Jugendbeirat der Stadt Bitterfeld-Wolfen gewählt. Der neue Jugendbeirat besteht nun wieder aus 7 Mitgliedern und hat die Aufgabe, die Interessen

und Belange der Jugendlichen der Stadt Bitterfeld-Wolfen zu vertreten. Die Satzung für den Jugendbeirat regelt weitere Aufgaben, Rechte und Pflichten in Zusammenarbeit mit dem Stadtrat.
Entsprechend § 1 Abs. 2 der Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Bitterfeld-Wolfen werden die Mitglieder des Jugendbeirates vom Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen berufen.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

KVG LSA
§ 10a Absatz 2 Hauptsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen
Satzung für den Jugendbeirat

**Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst
(Beschlussnummer-Jahr)?** 092-2015, 067-2016, 068-2016, 236-2016, 024-2017, 090-2017, 091-2017,
064-2018, 109-2018, 110-2018, 289-2018 und 110-2019

Welche Beschlüsse sind
a) zu ändern? keine
b) aufzuheben? keine
(Beschlussnummer-Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

☐ wurde durchgeführt
☒ ist nicht notwendig

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich:
a) Untersachkonten: 54210.40016
b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):
c) Betrag in € einmalig: pro Person 30,00 € monatlich
d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben: 2.520 € pro Jahr

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur
Vorlagennummer: **111-2019**

Anlagen:
keine